### Wahlordnung Männerchor Friesdorf e.V.

Erstellt:19.01.2013, Freigegeben durch die MV vom 19.01.2013

1. Überarbeitung vom 19.01.2017, Freigegeben durch die MV vom 21.01.2017

# § 1 Wahlrecht

- 1. Jedes Mitglied kann an Wahlen zu den Belangen des Vereins teilnehmen (aktives Wahlrecht) und jedes Mitglied kann in die Gremien des Vereins gewählt werden (passives Wahlrecht).
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht geeignete Kandidaten für die Wahlen, mit Ausnahme des Chorleiters, vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand mit Begründung einzureichen. Es können auch unmittelbar vor den Wahlen noch Vorschläge der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
- 4. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Chorleiters haben die Sänger.

## § 2 Wahlvorbereitung durch den Vorstand

- 1. Der Vorstand führt einen Vorstandsbeschluss zu den vorgeschlagenen Kandidaten herbei und legt die Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
  - Dies betrifft folgende Aufgaben:
  - a) geschäftsführender Vorstand (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenführer),
  - b) Beirat (bis zu sieben Mitglieder),
  - c) mindestens zwei Kassenprüfer,
  - d) ein Wahlleiter für die Leitung der Wahlen,
  - e) Wahlvorstand bestehend aus zwei Mitgliedern zur Unterstützung des Wahlleiters,
  - f) ggf. Chorleiter (gem. Satzung § 11).
- 2. Der Vorstand bereitet den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl vor. Dazu gehört die geeignete Vorbereitung:
  - a) der Kandidaten auf ihre Aufgaben,
  - b) der Stimmzettel für eine geheime Wahl und ggf. Stichwahl sowie geeignete Wahlurnen,
  - c) eines Protokolls für das Ergebnis der Wahl,
  - d) eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Vernichtung der Wahlzettel nach dem Ende der Mitgliederversammlung.

### § 3 Durchführung der Wahl

- 1. Die Möglichkeit zur Wahl besteht nur in der Mitgliederversammlung durch Handaufheben (offene Wahl) oder mit Stimmzettel (geheime Wahl). Bei mehreren Kandidaten für eine gleichartig zu besetzende Funktion ist eine geheime Wahl durchzuführen. Stehen mehrere Kandidaten für mehrere gleichartige Ämter zur Wahl, so ist, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, grundsätzlich eine Blockwahl möglich.
- 2. Gewählt wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) mit Ausnahme bei der Auflösung des Vereins (Zweidrittelmehrheit). Stehen mehrere Kandidaten für eine Aufgabe zur Wahl, so ist der Kandidat mit den meisten auf ihn abgegebenen gültigen Stimmen gewählt (relative Mehrheit). Grundlage für die Auszählung der Mehrheit ist die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheiden der Wahlleiter und der Wahlvorstand in geheimer Wahl. Enthaltungen zählen nicht.
- 3. Bei Nichtannahme der Wahl durch den Gewählten muss erneut gewählt werden.
- 4. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und von den Protokollführern zu unterschreiben.

#### § 4 Wahlleiter

- 1. Der Wahlleiter wird vor der Vorstandswahl von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Ein geeigneter Kandidat wird vom Vorstand vorgeschlagen.
- 2. Der Wahlleiter ist in seiner Aufgabe unabhängig, an keine Weisungen gebunden und nur den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
  Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leitung und Durchführung von fairen, freien und gegebenenfalls geheimen Wahlen und eines reibungslosen Ablaufs kann der Wahlleiter, wenn er es für notwendig hält, Teilnehmern das Wort erteilen und entziehen, die Wahl unterbrechen oder vorzeitig beenden. Störer kann er verwarnen und ggf. aus der Versammlung ausschließen.
- 3. Zu den Aufgaben gehört:
  - a) Anzahl der Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand feststellen lassen,
  - b) Aufruf jedes Wahlgangs mit genauer Bezeichnung der Position, die zu besetzen ist,
  - c) kurze Darstellung, wie gewählt wird (offene oder geheime Wahl, Einzel- oder Blockwahl), ggf. Erläuterung zu den Stimmzetteln,
  - d) Erläuterung zur Feststellung, wann jemand gewählt ist,
  - e) Vorstellung der Kandidaten und ggf. Personaldebatte (nur auf Antrag und mit Mehrheitsbeschluss der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sowie in Abwesenheit der Kandidaten).
  - f) Eröffnung des Wahlgangs,
  - g) Aufsicht über den ordnungsgemäßen Wahlgang und Abgabe der Stimmen, ggf. Frage, ob alle Stimmzettel abgegeben sind,
  - h) Schließung des Wahlgangs,
  - i) abgegebene Stimmen durch den Wahlvorstand feststellen lassen,
  - j) Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl,
  - k) Frage an den Gewählten, ob die Wahl angenommen wird,
  - 1) abgeschlossenen Wahlgang schließen,
  - m) ggf. Wiederholung des oben beschriebenen Vorgangs für alle anderen Wahlgänge,
  - n) Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Vernichtung der Stimmzettel nach dem Ende der Mitgliederversammlung herbeiführen und schriftlich festhalten,
  - o) Abgabe der Leitung der Versammlung und der Unterlagen zur Wahl an den Vorsitzenden oder einen Vertreter.

# § 5 Wahlvorstand

- 1. Der Wahlvorstand besteht aus zwei Personen. Er wird vor der Vorstandswahl von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Unterstützung des Wahlleiters gewählt. Geeignete Kandidaten werden vom Vorstand vorgeschlagen.
- 2. Der Wahlvorstand ist in seiner Aufgabe unabhängig und nur an die Weisungen des Wahlleiters gebunden und nur den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- 3. Zu den Aufgaben gehört die
  - a) Anzahl der Wahlberechtigten für jeden Wahlgang feststellen und im Protokoll festhalten,
  - b) ggf. Stimmzettel verteilen und einsammeln,
  - c) Stimmen auszählen und im Protokoll festhalten,
  - d) Ergebnis der Wahl dem Wahlleiter mitteilen,
  - e) Abgabe der Unterlagen zur Wahl an den Wahlleiter.

### § 6 Geschäftsführender Vorstand

- 1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der
  - a) Vorsitzende,
  - b) Stellvertretende Vorsitzende,
  - c) Schriftführer,
  - d) Kassenführer.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

#### § 7 Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
- 2. Der Beirat wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

## § 8 Kassenprüfer

- 1. Es werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.
- 2. Die Kassenprüfer werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

#### § 9 Chorleiter

Der Chorleiter wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sobald eine Satzungsänderung vorgenommen wird, wird § 11 Satz 1 dahingehend geändert, dass der Chorleiter ausschließlich durch die Sänger gewählt wird.

## § 10 Änderungen der Ordnung

- 1. Eine Änderung der Ordnung erfolgt durch den Vorstand.
- 2. Änderungen der Ordnung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Über die Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.